



## VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

**4 K 2631/20.A**

verkündet am: 17.02.2022

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Cuber, Weßling und andere, Hochstadenstraße 1 - 3, 50674 Köln,  
Gz.: 124/20 MC10,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345 - 349, 40231 Düsseldorf,  
Gz.: 7883962-436,

Beklagte,

wegen Asylrecht (Indien)

hat die 4. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 17. Februar 2022

durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Bongard

als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 4 und 5 des angefochtenen Bescheids verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Indien besteht.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Klägerin zu 80 % und die Beklagte zu 20 %.

#### **Tatbestand:**

Die am [REDACTED] 1980 geborene Klägerin ist indische Staatsangehörige aus dem Punjab. Ein im Jahr 2018 gestellter Asylantrag wurde mit bestandskräftig gewordenem Bescheid vom 1. Oktober 2019 abgelehnt. Mit Schreiben vom 11. Juli 2019 teilte der [REDACTED] dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) mit, dass die Klägerin transsexuell sei. Dies habe sie aus Angst und Unsicherheit in der Anhörung im Erstverfahren nicht angegeben.

Am 23. Juli 2019 stellte die Klägerin einen Asylfolgeantrag, den sie im Rahmen ihrer Anhörungen beim Bundesamt wie folgt begründete: Etwa in der achten Klasse, während der Pubertät, habe sie bemerkt, dass etwas mit ihr nicht stimme. Mitschüler hätten sie ausgelacht, insbesondere beim Schwimmunterricht, und gesagt, sie sei kein richtiger Mann. Ihr Körper habe sich mehr zu einer Frau statt zu einem Mann entwickelt. Ihre Mutter sei mit ihr von Dorf zu Dorf zu verschiedenen Wunderheilern gegangen, um herauszufinden, was mit ihr los sei. Sie habe öfter heimlich Frauenkleider getragen und sei

dabei mehrfach ertappt worden. Bereits mit sieben Jahren sei sie von Söhnen eines Cousins ihres Vaters missbraucht worden. Etwa ab dem Jahr 2000, nach der Hochzeit ihrer Schwester, hätten die Probleme stark zugenommen. Ihr Schwager habe sie in der Öffentlichkeit beleidigt. Wenn der Schwager bei der Familie übernachtet habe, wofür er immer einen Vorwand gesucht habe, sei er nachts zu ihr gekommen und habe sie missbraucht. Sie habe versucht, ihrer Familie davon zu erzählen, jedoch sei ihr Bruder, der bei der indischen Grenzpolizei arbeite, immer dazwischen gegangen und habe ihr vorgeworfen, dass ihretwegen alles kaputt ginge. Wegen der Streitereien sei schließlich die Ehe der Schwester mit dem Schwager geschieden worden, worauf dieser nicht nur sie, die Klägerin, sondern auch ihre Mutter und Schwester beleidigt und beschimpft habe. In der Folgezeit, im Alter von etwa 20 Jahren, sei sie von ihrem Bruder und ihrer Mutter an eine Hijra-Community für 100.000 Rupien verkauft worden.

Die Umstände in dieser Community seien schlimm gewesen. Da sie erst als Erwachsene dazu gestoßen sei, habe sie zuvor nicht das speziell Singen, Tanzen und Klatschen erlernt, womit die Hijras typischerweise Geld verdienen würden. Um das nötige Geld an den Vorsteher der Community zahlen zu können, das dieser für Unterkunft und Essen verlangt habe, habe sie betteln gehen müssen. Schließlich sei sie nach einiger Zeit nach Delhi gegangen, in der Hoffnung, in einer Großstadt ein besseres Leben führen zu können. Hier habe sie wiederum in einer Hijra-Gemeinschaft, für ca. 2 bis 3 Jahre, gelebt. Um Geld zu verdienen, habe sie keine andere Möglichkeit gehabt, als sich zu prostituieren.

Sie habe dann erneut die Hijra-Community gewechselt und sei in eine Region gegangen, wo Hijras angeblich gut bezahlt würden. Auf dem Weg dorthin sei sie auf einem Lkw mitgefahren und vom Fahrer auf das Schlimmste vergewaltigt worden. In der neuen Hijra-Community sei sie ca. 3 Jahre geblieben. Schließlich habe sie in einem Tempel ca. 30 km entfernt von ihrem Elternhaus Zuflucht gesucht. Dort habe sie nachts schlafen können, habe jedoch tagsüber den Tempel verlassen müssen und gebettelt. Als sie in einem Zug gebettelt habe, sei sie von der Polizei aufgegriffen und aus dem Zug geworfen worden. Dabei habe sie sich ein Bein gebrochen. Sie sei dann bei einem Cousin untergekommen, einem Lkw-Fahrer, der bereit gewesen sei, ihr zu helfen. Sie habe in dessen Truck Unterschlupf gefunden, er habe sie mit Essen versorgt. Jedoch sei sie einmal vom Bruder des Cousins aufgesucht worden, der sie beleidigt und bedroht habe. Der hilfsbereite Cousin habe ihr schließlich zur Ausreise verholfen. Ihre Mutter habe das Grundstück verkauft, um die Ausreise zu finanzieren, auch ein in [REDACTED] lebender Bruder habe einen Teil zur dem für die Ausreise benötigten Geld beigetragen.

Die Klägerin legte dem Bundesamt einen ärztlichen Bericht der [REDACTED] vom 19. Juli 2019, in dem eine Posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert wird, und eine Krankenakte des [REDACTED] – vom selben Tag vor.

Mit Bescheid vom 6. April 2020, zugestellt gegen Empfangsbekanntnis am 22. Mai 2020, lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin ab und drohte ihr die Ab-

schiebung nach Indien an. Zur Begründung heißt es: Zwar sei ein weiteres Asylverfahren durchzuführen. Es lägen Wiederaufgreifensgründe vor, da die Klägerin unverschuldet gehindert gewesen sei, die nunmehr vorgebrachten Fluchtgründe, die aus der Transsexualität herrühren, im Erstverfahren geltend zu machen.

Der Asylantrag der Klägerin sei allerdings abzulehnen. Sie habe keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes. Zwar werde nicht verkannt, dass Transsexuelle und Angehörige der Gruppe der Hijras in Indien starke Diskriminierung erleiden würden. Jedoch erreichten diese nicht den Schweregrad, der zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzes führe. Aus den Übergriffen durch Familienangehörige und den erlittenen Attacken und Vergewaltigungen könne eine Verfolgung durch nichtstaatliche Dritte nicht hergeleitet werden. Zudem habe die Klägerin vor Ausreise bei ihrem Cousin in Sicherheit leben können. Daher sei es auch unerheblich, dass der Klägerin in einer Hijra-Gemeinschaft menschenunwürdige Lebensumstände drohten. Denn sie habe die Möglichkeit, mit Unterstützung des besagten Cousins und ihrer Mutter außerhalb einer Hijra-Community zu leben. Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Insbesondere habe die Klägerin keine ärztlichen Atteste zu ihrem Gesundheitszustand eingereicht.

Die Klägerin hat am 28. Mai 2020 Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie vor: Im Falle einer Rückkehr nach Indien sei sie gezwungen, wieder in einer Hijra-Gemeinschaft zu leben. Da sie erst im Erwachsenenalter in eine solche Gemeinschaft gekommen sei, habe sie nicht die Möglichkeit gehabt, das für Hijra typische Singen, Tanzen und Klatschen zu erlernen und damit Einnahmen zu erzielen. Stattdessen müsse sie wieder betteln und der Prostitution nachgehen. Dies seien keine menschenwürdigen Lebensbedingungen. Außerhalb einer Hijra-Gemeinschaft könne sie nicht leben. Auf die Hilfe durch ihren Cousin könne sie nicht verwiesen werden. Ob dieser ihr erneut helfen würde, sei ungewiss. Im Übrigen wäre auch die erneute Unterbringung im Lkw kein menschenwürdiger Zustand. Darüber hinaus seien bei ihr, der Klägerin, aufgrund der Erlebnisse in Indien eine Posttraumatische Belastungsstörung sowie weitere psychische Erkrankungen diagnostiziert worden. Bei einer Rückkehr nach Indien sei von einer Retraumatisierung auszugehen, worauf es zur einer Dekompensation mit Suizidalität käme. Eine erfolgreiche Behandlung in Indien sei ausgeschlossen. Darüber hinaus sei ihr eine medizinische Behandlung nicht zugänglich, zum einen, weil sie als Angehörige der Gruppe der Hijra vom Gesundheitswesen ausgegrenzt werde, zum anderen, weil ihr die finanziellen Mittel für eine Behandlung fehlen würden. Die Klägerin legte im Klageverfahren folgende ärztliche Unterlagen vor:

- Einen Bericht des Psychotherapeuten [REDACTED] vom 13. Mai 2020 mit den Diagnose einer Posttraumatischen Belastungsstörung und Transsexualität.
- Einen Entlassungsbrief des Klinikums [REDACTED] – vom [REDACTED] 2020 über einen stationären Aufenthalt vom [REDACTED] mit den Diagnosen einer rezidivierenden depressiven Episode und einer Somatisierungsstörung.

- Eine Bescheinigung der [REDACTED] vom 7. Februar 2022 mit den Diagnosen einer komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (ICD 10 F43.1), einer schwergradigen depressiven Episode ohne psychotische Symptome (ICD 10 F32.3) und Transsexualismus (Mann zu Frau; ICD 10 F64.0).
- Einen Bericht des [REDACTED] – Innere Medizin/Endokrinologie – mit den Diagnosen Transsexualität (Mann zu Frau; ICD 10 F64.0); Insulinresistenz (E74.8); Hyperlipoproteinämie (E78.2); Vitamin D-Mangel (E55.9); Autoimmunthyreopathie Typ Hashimoto (E06.3) und Sekundärer Hypogonadismus (E78.2).

Nachdem die Klägerin die Klage in der mündlichen Verhandlung im Übrigen zurück genommen hat, beantragt sie nunmehr,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass in der Person der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Indien vorliegt.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich zur Begründung auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die Erkenntnisliste verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Das Verfahren war einzustellen, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat. Im Übrigen ist die zulässige Klage begründet. Der angegriffene Bescheid des Bundesamts vom 6. April 2020 ist rechtswidrig, soweit dort die Feststellung eines Abschiebungsverbots abgelehnt (Ziffer 4) und der Klägerin die Abschiebung nach Indien angedroht wird (Ziffer 5). Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung, dass in ihrer Person ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Indien vorliegt, § 113 Abs. 5 VwGO.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gemäß Satz 3 der Vorschrift liegt eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden.

Diese Voraussetzungen liegen in Bezug auf die Klägerin mit Blick auf die Besonderheiten dieses Einzelfalls vor. Die Klägerin leidet ausweislich der fachärztlichen Atteste der

\_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ 2019 und der \_\_\_\_\_ vom 7. Februar 2022 sowie der Stellungnahme des Arztes für Neurologie und Psychiatrie – Psychotherapie – \_\_\_\_\_ vom 13. Mai 2020 an einer Posttraumatischen Belastungsstörung (ICD 10 F43.1) und einer schwergradigen Depression (ICD 10 F32.2). Soweit das Bundesamt im angegriffenen Bescheid (Seite 13) ausführt, die Klägerin habe keine ärztlichen Atteste zu einer Traumatisierung vorgelegt (weswegen der diesbezügliche Vortrag nicht in die Entscheidung einzubeziehen sei), ist dies unzutreffend. Jedenfalls das vorgenannte Attest der \_\_\_\_\_ ist im beigezogenen Verwaltungsvorgang zum Folgeverfahren aktenkundig (vgl. Bl. 31). Ebenfalls lag dem Bundesamt die Krankenakte des \_\_\_\_\_ – Soziale Dienste – vor, aus der sich eindeutige Hinweise auf traumatisierende Erlebnisse ergeben.

Das der Posttraumatischen Belastungsstörung zugrunde liegende Anlassgeschehen, aus dem eine Traumatisierung der Klägerin nachvollziehbar ist, besteht in den zahlreichen und über einen langjährigen Zeitraum widerfahrenen Erlebnissen insbesondere sexualisierter Gewalt in den unterschiedlichsten Umgebungen im Heimatland. Der erste sexuelle Missbrauch der Klägerin fand bereits im Kindesalter durch Familienangehörige (Söhne des Cousins des Vaters) statt. Später hat die Klägerin mehrfachen sexuellen Missbrauch durch ihren Schwager erlitten. Nach der Ablehnung durch den überwiegenden Teil der Familie wurde die Klägerin als Erwachsene in eine Hijra-Community verkauft. Dort war die Klägerin gezwungen der Prostitution nachzugehen, um das Geld zu verdienen, das an die Vorsteher der Gemeinschaft für den Erhalt von Unterkunft und Essen zu zahlen war. Bei einer Lkw-Mitfahrt anlässlich des Wechsels in eine Hijra-Gemeinschaft in einer anderen Region kam es zu einer besonders schwerwiegenden Vergewaltigung der Klägerin. Auch nach mehreren Wechseln der Hijra-Gemeinschaft war die Klägerin gezwungen, die nötigen Einnahmen durch Prostitution und Betteln zu erzielen. Auch bei ihrer letzten Zuflucht vor Ausreise bei ihrem ihr wohlgesonnenen Cousin wurde die Klägerin durch dessen Bruder mit dem Tode bedroht und beleidigt und erfuhr dadurch angstausslösende (verbale) Gewalt.

Die Schilderungen der Klägerin zu den vorgenannten traumatisierenden Gewalterlebnissen sind glaubhaft. Auch die Beklagte ist im Ablehnungsbescheid von einem insgesamt glaubhaften Vorbringen ausgegangen.

Im Falle einer Rückkehr nach Indien drohen der Klägerin bei einer Gesamtschau der besonderen Einzelfallumstände unter Würdigung der Einschätzungen in den vorgelegten medizinischen Unterlagen und nach den aus der mündlichen Verhandlung gewonnenen Erkenntnissen unmittelbar nach Einreise eine Retraumatisierung und damit eine erhebliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes. Bei Rückkehr nach Indien würden sowohl die Ähnlichkeit der Reize, die denen in den ursprünglichen traumatisierenden Situationen vergleichbar ist (Trigger), als auch die Anzahl dieser Reize (Triggerdichte) deutlich zunehmen. Sie würde diejenigen Lebensverhältnisse (insbesondere Umgebungsbedingungen, Erscheinungsbilder von Menschen, Sprache) vorfinden, in denen die vielzähligen traumatisierenden Erfahrungen stattgefunden haben. Es ist nicht

ersichtlich, dass sich die Klägerin in Indien in Lebensverhältnisse einfügen könnte, in denen sie keinen Triggern bzw. einer erhöhten Triggerdichte ausgesetzt wäre. Eine Aufnahme in den Kreis ihrer Familie stellt für die Klägerin keine sichere Umgebung dar. Denn dort hat sie beginnend ab dem Kindesalter sexuellen Missbrauch erfahren. Auch während der Zeit, als sie vor der Ausreise Zuflucht bei dem hilfsbereiten Cousin gefunden hat, ist es seitens dessen Bruder zu an ihre Transsexualität anknüpfenden Beleidigungen und Bedrohungen gekommen, wodurch bei der Klägerin nach ihren glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung nach wie vor Angstzustände ausgelöst werden. Eine Rückkehr in eine Hijra-Gemeinschaft stellt ebenfalls keine taugliche Alternative dar, da es dort zu diversen traumaauslösenden (Gewalt-) Erlebnissen und dem Zwang, sich zu prostituieren, gekommen ist. Schließlich ist auch sonst keine weitere Umgebung erkennbar, in der nicht eine erhebliche Gefahr einer Retraumatisierung gegeben wäre. Die Versuche der Klägerin, außerhalb einer Hijra-Gemeinschaft und des Familienverbundes zu leben, sind nach ihren glaubhaften Angaben fehlgeschlagen. So ist die Klägerin, nachdem sie von der Familien in einer Hijra-Gemeinschaft verkauft wurde und es dann dort zu den beschriebenen Erlebnissen kam, nach Delhi gegangen, in der Hoffnung, in einer Großstadt mit vielen Transsexuellen leben zu können. Jedoch endete auch dieser Versuch in der Notwendigkeit, der Prostitution nachzugehen und letztlich darin, erneut eine Hijra-Gemeinschaft aufzusuchen, um Unterkunft und Essen zu erhalten.

Angesichts dessen ist davon auszugehen, dass die Klägerin in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer Wiedereinreise nach Indien eine Retraumatisierung erleben würde. Damit würde eine erhebliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes einhergehen. Wiedererlebenssymptome und einhergehend Übererregungssymptome würden kurzfristig stark zunehmen. Die Klägerin leidet bereits aktuell an Ängsten, insbesondere bei Zusammentreffen mit mehreren anderen Personen in Innenräumen, an Schlafstörungen und an einer schwergradigen Depression. Dieser Symptomkomplex würde sich insgesamt im Sinne einer ernsthaften Gesundheitsgefährdung deutlich verschlimmern bis hin zu einer Suizidalität. Für den Wegfall der protektiven Faktoren der objektiv und subjektiv sicheren Umgebung im Bundesgebiet und der aktuellen psychiatrischen Behandlung hat die Klägerin in er mündlichen Verhandlung glaubhaft konkrete suizidale Gedanken geäußert.

Aus den vorgenannten Gründen könnte auch eine unmittelbar nach Rückkehr einsetzende medizinische Behandlung die dargestellte Gesundheitsgefährdung nicht verhindern. Ungeachtet dessen ist nicht ersichtlich, wie die Klägerin als Transsexuelle Zugang zur medizinischen Versorgung erhalten und angesichts der vorliegenden Einzelfallumstände die finanziellen Mittel für eine Behandlung aufbringen könnte. Insoweit wird auf die mit der Klageschrift vorgelegten Erkenntnisse verwiesen. Dem ist das Bundesamt nicht entgegen getreten.

Darüber hinaus hat die Klägerin einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auch mit Blick auf die derzeitige endokrinologische Behandlung im Rahmen der gegengeschlechtlichen Hormontherapie bei

Mann-zu-Frau-Transsexualität. Laut der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten fachärztlichen Bescheinigung des [REDACTED] vom 7. Februar 2022 hat die Klägerin nach einer umfangreichen vorangehenden Diagnostik nunmehr mit einer Hormonbehandlung mittels eines Gel-Präparates begonnen. Dies hat erhebliche Effekte auf den Körper der Klägerin, namentlich Veränderungen der Körperfettverteilung, sinkende Muskelmasse und Kraft, weichere Haut/weniger Hautfett, Abnahme der Libido, Ausbleiben von spontanen Erektionen, Impotenz, Brustwachstum, Hodenschrumpfung, rückgängige Spermienproduktion, Verdünnung und langsames Wachstum von Gesicht- und Körperbehaarung sowie männliche Glatzenbildung (vgl. World Professional Association for Transgender Health, Standards of Care Version 7 (deutsch), Seite 47; abrufbar unter [www.wpath.org/publications/soc](http://www.wpath.org/publications/soc)). Bereits mit Beginn der über Jahre durchzuführenden Hormontherapie gehen erhebliche Risiken einher, insbesondere von thromboembolischen Komplikationen, Osteoporose und malignen Erkrankungen (van Trotsenburg/Cohen/Noe, Die hormonelle Behandlung transsexueller Personen, in: Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie 2004, Seite 171, 178 ff.; abrufbar unter [www.kup.at](http://www.kup.at)) sowie Gallenstein, erhöhte Leberenzymwerte, Gewichtszunahme und Bluthochdruck (vgl. World Professional Association for Transgender Health, Standards of Care Version 7 (deutsch), Seite 49; abrufbar unter [www.wpath.org/publications/soc](http://www.wpath.org/publications/soc)). All dies macht eine insbesondere zu Beginn der Therapie engmaschige ärztliche Überwachung, aber auch nach Therapieabschluss regelmäßige Nachsorgeuntersuchungen nötig (van Trotsenburg/Cohen/Noe, Die hormonelle Behandlung transsexueller Personen, in: Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie 2004, Seite 171, 180 f.; abrufbar unter [www.kup.at](http://www.kup.at)).

Vor diesem Hintergrund bedeutet der Abbruch der Behandlung, die bereits eingeleitet wurde und die nach den Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung in Form von Brustwachstum schon Wirkung entfaltet hat, offensichtlich eine erhebliche Gefahr schwerwiegender gesundheitlicher Beeinträchtigungen. Die Beklagte hat hierzu nichts Gegenteiliges vorgetragen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin die erforderliche Behandlung nach einer Rückkehr nach Indien fortsetzen könnte. Ungeachtet der Frage, ob die nötige medizinische Behandlung in Indien überhaupt möglich ist, wäre der Klägerin der Zugang zu etwa vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten verwehrt. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs.1 und 2 VwGO, 83b AsylG.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) wird hingewiesen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 VwGO im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

Dr. Bongard



Beglaubigt  
[REDACTED] VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

